



ÖSTERREICH



© UNICEF/UN029874/AI-Issa

Mindeststandards

zum Schutz von Kindern

in Flüchtlingsunterkünften in Österreich

Mindeststandards zum Schutz von Kindern in Flüchtlingsunterkünften in Österreich

Die Erarbeitung dieser Mindeststandards zum Schutz von Kindern in Flüchtlingsunterkünften¹ in Österreich fand unter Koordinierung und Leitung der UNICEF Maßnahme im Rahmen der europäischen Flüchtlingssituation in der Zeit von September 2017 bis März 2018 statt.

Maßgeblich beteiligt waren neben den UN-Schwesterorganisationen UNHCR und IOM eine große Anzahl von Nichtregierungsorganisationen landesweit, ohne deren engagierte Beteiligung kein sinnvolles Vorgehen möglich gewesen wäre. Unser Dank gilt vor allem den folgenden Organisationen (in alphabetischer Reihenfolge): Arbeiter-Samariter-Bund Österreich, Asylkoordination Österreich, Caritas, Diakonie, Don Bosco Flüchtlingswerk, ECPAT Österreich, FICE Österreich, Integrationshaus Wien, Österreichische Kinderfreunde, Kindernothilfe Österreich, Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte, die Möwe, Österreichisches Rotes Kreuz, SOS-Kinderdorf, Volkshilfe und vielen mehr.

Unser spezieller Dank gilt außerdem den Kinder- und Jugendanwaltschaften in Oberösterreich, der Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien für die tatkräftige Unterstützung und Beratung.

Ein abschließender Dank gilt auch den zuständigen Mitgliedern der Landesregierungen in Wien, Oberösterreich, Tirol, Salzburg und Vorarlberg, sowie der Volksanwaltschaft.

UNICEF Österreich, September 2018

Kontakt:
UNICEF Österreich
Mariahilfer Straße 176/10
A-1150 Wien
www.unicef.at
info@unicef.at

¹ Unter Flüchtlingsunterkünften sind alle organisierten Einrichtungen zur Unterbringung und Betreuung von Asylsuchenden, subsidiär Schutzberechtigten und Asylberechtigten zu verstehen.

Präambel

Die Situation für Kinder², die in Flüchtlingsunterkünften leben, ist in den einzelnen Bundesländern in Österreich, was die Art der Unterbringung (organisierte Großquartiere, Kleinquartiere bis 50 Personen bzw. familienähnliche Privatquartiere, Kinder bzw. Jugendwohngruppen) betrifft, sehr unterschiedlich. Demzufolge müssen Mindeststandards zum Schutz von Kindern und Jugendlichen auf diese unterschiedlichen Situationen Rücksicht nehmen. Ziel ist es, zum Schutz der Kinder einen durchführbaren Mindeststandard, der bei allen oben angeführten Unterkunftsformen angewendet werden kann, zu schaffen. Unter Flüchtlingsunterkünften sind alle organisierten Einrichtungen zur Unterbringung und Betreuung von Asylsuchenden, subsidiär Schutzberechtigten und Asylberechtigten zu verstehen.

Der weitaus überwiegende Teil der Kinder mit Fluchterfahrung lebt im Familienverband. Daher ist die grundsätzliche Obsorge durch die Eltern gegeben. Auch das Recht auf Familie muss berücksichtigt werden.

Einleitung

Alle Kinder, die in Flüchtlingsunterkünften untergebracht sind, leben in einer unterstützenden und schützenden Umgebung. Das Recht auf eine menschenwürdige Unterbringung und Schutz vor Gewalt folgt aus internationalen Abkommen wie insbesondere der UN-Kinderrechtskonvention und der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie aus nationalen Gesetzen und Standards (einschließlich dem Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern 2011).

Mit den Mindeststandards werden in erster Linie folgende Ziele verfolgt:

- Der Schutz von Kindern vor Gewalt und anderen Gefährdungen in Flüchtlingsunterkünften wird verbessert.
- Es wird eine Organisationskultur gepflegt, in der Gewalt vorgebeugt und gemeldet wird sowie die Hintergründe geklärt werden.
- Die Entfaltung der Kinder wird in der Unterkunft unterstützt.

Diese Mindeststandards dienen auch als Leitlinie für die Erstellung und Umsetzung von einrichtungsinternen Konzepten zum Schutz von Kindern (folgend „Schutzkonzept“).

² Der Begriff „Kinder“ umfasst in Übereinstimmung mit der UN-Kinderrechtskonvention alle Menschen unter 18 Jahren. Zur Verdeutlichung der Altersgruppen wird allerdings gelegentlich auf Kinder und Jugendliche verwiesen.

Grundlegende Prinzipien dieser Mindeststandards

Die folgenden vier Grundprinzipien der Kinderrechtskonvention stehen im Mittelpunkt dieser Mindeststandards zum Schutz von Kindern in Flüchtlingsunterkünften.

Kindeswohl

Das Grundprinzip der Orientierung am Kindeswohl verlangt, dass bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, ihr Wohl im Vordergrund steht.³

Sicherung von Entwicklungschancen

Alle Kinder haben ein Recht auf Leben, Existenzsicherung und bestmögliche Entfaltungsmöglichkeiten.

Nichtdiskriminierung

Geflüchtete Kinder müssen zuallererst als Kinder behandelt werden, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus.

Kinder dürfen nicht aufgrund von Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung oder Gender-Identität (LSBTI⁴), Behinderungen, Religionszugehörigkeit, ethnischer, nationaler oder sozialer Herkunft, ihres Gesundheitszustands oder eines sonstigen Status diskriminiert werden.

Beteiligung von Kindern

Alle Kinder haben das Recht ihre Meinung zu äußern und diese angemessen berücksichtigt zu finden. Kinder sind an den verschiedenen Phasen des Prozesses (Entwicklung, Umsetzung, Monitoring und Evaluierung) eines Schutzkonzeptes zu beteiligen.

Dazu müssen Einrichtungen entsprechende altersadäquate und niedrigschwellige Strukturen schaffen, die es Kindern und Jugendlichen ermöglichen, ihre Meinung zur Einrichtung, Betreuung, zu Angeboten etc. effektiv einzubringen.

³ Siehe dazu den Kriterienkatalog im Kindschaftsrecht (§ 138 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch), z.B.: wertschätzender Umgang mit Kindern, Berücksichtigung der Meinung des Kindes, gewaltfreie Umgebung.

⁴ LSBTI steht für lesbische, schwule, bisexuelle, transsexuelle bzw. -geschlechtliche und intersexuelle bzw. -geschlechtliche Menschen.

Mindeststandard 1

Einrichtungsinernes Schutzkonzept

In den unterschiedlichen Einrichtungen wird ein Schutzkonzept entwickelt, welches das Kindeswohl, die Entfaltungsmöglichkeit des Kindes und das Recht des Kindes auf Schutz vor Gewalt umfassend sichert.⁵

Was ist ein Schutzkonzept?

Unter einem Schutzkonzept versteht man die gebündelten Maßnahmen eines Trägers zur Prävention von und zum Umgang mit Gewalt und Gefährdungssituationen in einer Einrichtung. Das Schutzkonzept fußt auf einem **ganzheitlichen Ansatz** auf Basis der Kinderrechte. Dieser Ansatz betrachtet Gewaltschutz nicht als isolierte Einzelmaßnahme, sondern stellt ihn in einen Gesamtzusammenhang mit einer Verankerung auf struktureller und organisatorischer Ebene.

Ein einrichtungsinernes Schutzkonzept ist ein Zusammenwirken aus Analyse, strukturellen Veränderungen, Vereinbarungen und Absprachen und bildet Haltung und Kultur der Einrichtung ab.

Das Schutzkonzept muss in bereits vorhandene Konzepte, Leitlinien, laufende Prozesse und die tägliche Arbeit integriert werden.

Folgende Elemente sind Teil des Schutzkonzepts:

- Hausordnung,
- Verhaltenskodex für alle MitarbeiterInnen,
- Partizipative Risikoanalyse,
- Standardisierte Verfahrensweise bei Gewalt und Verdacht auf Gewalt,
- Gefährdungsabklärung,
- Fallmanagementplan,
- Standards für Einstellung von Personal inkl. Zivildienstleistende und Freiwillige, und,
- Plan zur internen Kontrolle (Monitoring, Evaluierung) und regelmäßigen Aktualisierung/Adaptierung.

In der Entwicklung und Umsetzung des Schutzkonzepts sind folgende Aspekte zu beachten:

Rollen und Verantwortlichkeit

Die Trägerorganisation trägt die Hauptverantwortung für die Erarbeitung, die Umsetzung und die Evaluierung des Schutzkonzepts. Diese Verantwortung kann und soll, wo sinnvoll, an die Leitung der Einrichtung delegiert werden. Alle MitarbeiterInnen und Freiwilligen kennen das Schutzkonzept und verpflichten sich zu dessen Umsetzung. Dementsprechend liegt es auch in der Verantwortung der Leitung, dafür Sorge zu tragen, dass die MitarbeiterInnen entsprechend informiert und geschult werden.

Gültigkeit und Verantwortungen

Zielgruppe des Gewaltschutzkonzeptes sind Kinder, begleitet oder unbegleitet, die in Flüchtlingsunterkünften leben, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus, ihrer

⁵ Zu den Gewaltformen siehe die Hinweise im Glossar.

Staatsangehörigkeit und/oder dem Status ihrer Eltern. Unbegleitete Minderjährige müssen in kindergerechten, spezifischen Betreuungsformen untergebracht sein, die ihrem Alter und ihren Bedürfnissen entsprechen.

Alle in einer Unterkunft tätigen Personen sind verpflichtet, bei der Umsetzung des Schutzkonzepts mitzuwirken. Dazu gehören z.B. folgende Personen:

- LeiterInnen der Flüchtlingsunterkunft,
- Sozialpädagogische BetreuerInnen,
- Zivildienstleistende,
- DolmetscherInnen,
- Freiwillige,
- MitarbeiterInnen des Reinigungs-, Versorgungs- und Cateringservices,
- Nachtdienstpersonal,
- SicherheitsmitarbeiterInnen.

Alle BewohnerInnen der Flüchtlingsunterkunft, einschließlich der Kinder und Jugendlichen, sind mitverantwortlich, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Befähigungen, zur Mitgestaltung und Umsetzung des Schutzkonzepts beizutragen. Es muss sichergestellt werden, dass sie über das Schutzkonzept informiert sind und dass sie das Konzept verstehen bzw. falls notwendig im Laufe ihres Aufenthalts in der Einrichtung Feedback dazu geben können.

In die Umsetzung des Schutzkonzepts müssen FördergeberInnen, externe Dienstleistende und KooperationspartnerInnen einbezogen werden.

Entwicklungsprozess des Schutzkonzepts: Partizipative Risikoanalyse

Dem Schutzkonzept liegt eine einrichtungsinterne, partizipative Risikoanalyse zugrunde. Durch die Analyse von Gefährdungspotentialen wird eine Wissensgrundlage für die Entwicklung des Schutzkonzepts geschaffen. Diese Risikoanalyse wird mit den MitarbeiterInnen, Kindern und Eltern durchgeführt. Sie bildet die Basis, auf der gezielte Handlungsansätze zur Risikoverminderung und zum Risikomanagement entwickelt werden.

Analysiert werden Risiko- und Schutzfaktoren auf allen Ebenen, insbesondere im Bereich der

- Trägerschaft und Einrichtungsleitung,
- MitarbeiterInnen,
- Freiwilligen,
- BewohnerInnen,
- einrichtungsspezifischen Arbeitsabläufe,
- örtlichen Begebenheiten, die auch das Risiko rassistisch und rechtsextrem motivierter Straftaten gegen Flüchtlingsunterkünfte einschließt.

Besonders zu beachten ist hierbei die erhöhte Gefährdung, die sich aus der Überschneidung der einzelnen Diskriminierungsmerkmale ergeben kann (z.B. Geschlecht, Behinderungen, sexuelle Orientierung).

Die Risikoanalyse muss regelmäßig wiederholt und das Schutzkonzept entsprechend angepasst werden. Die Risikoanalyse muss in das Qualitätsmanagement der Einrichtung aufgenommen werden.

Checkliste Mindeststandard 1 - Einrichtungsinternes Schutzkonzept

- Eine partizipative Risikoanalyse für die Einrichtung hat stattgefunden.*
- Sie wird in geregelten Abständen wiederholt und das Schutzkonzept entsprechend angepasst.*
- Das Schutzkonzept ist allen MitarbeiterInnen, Freiwilligen und BewohnerInnen bekannt.*

Mindeststandard 2

Personal und Personalmanagement

Die Trägerorganisation und die Leitung sind für die Einhaltung und Umsetzung der Mindeststandards durch alle MitarbeiterInnen und Freiwilligen verantwortlich.

Personalauswahl

Wichtiges Kriterium bei der Auswahl von MitarbeiterInnen ist deren kinderrechtsorientierte Haltung. Alle MitarbeiterInnen müssen einen aktuellen, erweiterten Strafregisterauszug (spezielle „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“) vorlegen. Dieser ist in regelmäßigen Abständen zu erneuern. Freiwillige, die die Einrichtungen regelmäßig unterstützen, müssen ebenfalls einen aktuellen erweiterten Strafregisterauszug vorlegen.

Personalentwicklung und -management

Um das Schutzkonzept innerhalb der Einrichtungsstruktur wirksam zu verankern, müssen alle MitarbeiterInnen entsprechend sensibilisiert, geschult und weitergebildet werden.

In der Unterkunft werden alle MitarbeiterInnen mit den Rechten der Kinder gemäß der UN-Kinderrechtskonvention und der österreichischen Rechtslage (insb. Bundesverfassungsgesetz Kinderrechte, Jugendschutzgesetz, Kindeswohlvorrangigkeitsprinzip, Gewaltverbot, Mitteilungspflichten) vertraut gemacht und regelmäßig über relevante Gesetzesänderungen informiert.

Die Trägerorganisation bzw. die Leitung der Einrichtung gewährleistet den Besuch von Schulungen für alle MitarbeiterInnen. Dabei kann es sich um intern organisierte oder extern angebotene Schulungen handeln. Je nach MitarbeiterInnengruppe sind zum Beispiel Schulungen zu folgenden Themen zu organisieren:

- Internes Schutzkonzept, Verfahren und Ansprechpersonen,
- Menschenrechte bzw. Kinderrechte,
- Gewaltprävention und -schutz,
- Rechtliche Rahmenbedingungen,
- Gewaltfreie Kommunikation,
- Interkulturelle Fähigkeiten,
- Deeskalationstrainings,
- Empowerment,
- Umgang mit sozialen Medien und
- Gendertrainings.

Die Leitung hat Sorge zu tragen, dass eine möglichst hohe Kontinuität in der Betreuungsbeziehung gewährleistet wird.

Supervision und Intervision

MitarbeiterInnen müssen regelmäßig Zugang zu Supervision haben. Ebenso wäre es wünschenswert, wenn es Intervisionsangebote und Austauschforen für Freiwillige geben würde.

Durch die Schaffung von Strukturen und Prozessen zur Reflexion, Austausch und Intervention soll das Bewusstsein für Kinderrechte und Kinderschutz innerhalb der Organisation bzw. Einrichtung gestärkt werden.

Verhaltenskodex

Jede Trägerorganisation und/oder die dazugehörige Einrichtung haben einen Verhaltenskodex. Der Verhaltenskodex stellt ein klares Bekenntnis gegen jede Form von Gewalt dar und definiert die Grundhaltung aller in der Unterkunft tätigen Personen und fordert diese ein. Er definiert auch die Vorgehensweise bei Nichteinhaltung des Verhaltenskodexes durch MitarbeiterInnen.

Die Selbstverpflichtungserklärung zur Einhaltung des Verhaltenskodex ist Bestandteil der Arbeitsverträge aller MitarbeiterInnen. Auch alle Zivildienstleistenden und Freiwillige der Einrichtung müssen eine Selbstverpflichtung zur Einhaltung des Verhaltenskodex unterschreiben.

Freiwillige Mitarbeit

Die freiwillige Mitarbeit in der Einrichtung wird professionell koordiniert und unterstützt. Die Freiwilligen haben eine ständige Ansprechperson in der Einrichtung. Eine Basisschulung zum Kinderschutz muss für Freiwillige, welche die Arbeit der Einrichtung regelmäßig unterstützen, gewährleistet werden.

Checkliste Mindeststandard 2 - Personal und Personalmanagement

- Es liegt ein aktueller erweiterter Strafregisterauszug für alle MitarbeiterInnen und Freiwilligen, die regelmäßig in der Einrichtung tätig sind, vor.*
- Alle MitarbeiterInnen verfügen über Basiswissen zu Gewaltprävention und Kinderschutz und besuchen regelmäßig Fortbildungen.*
- Die Organisation hat Strukturen für Austausch und Intervention geschaffen.*
- In der Einrichtung finden in geregelten Abständen Supervisionen statt, an denen alle MitarbeiterInnen teilnehmen.*
- Die Einrichtung, bzw. die Trägerorganisation, hat einen Verhaltenskodex beschlossen.*
- Die Selbstverpflichtungserklärung zur Einhaltung des Verhaltenskodex ist Bestandteil der Arbeitsverträge aller MitarbeiterInnen.*
- Die Selbstverpflichtungserklärung zur Einhaltung des Verhaltenskodex ist mit allen Freiwilligen besprochen und von ihnen unterschrieben worden.*

Mindeststandard 3

Rahmenbedingungen

Kinderfreundliche Orte und Angebote

Kinderfreundliche Orte bieten Kindern aller Altersgruppen einen sicheren und geschützten Rückzugsort sowie ein anregendes und förderndes Umfeld, in dem sie spielen und lernen können. Das Konzept der kinderfreundlichen Orte bedeutet eine Raumplanung unter Berücksichtigung von strukturierten Spiel- und Lernangeboten, Erholung, Bildung und psychosozialer Unterstützung für Kinder.

Hausordnung

Die Hausordnung, in der die Grundregeln für das Zusammenleben und einen gewaltfreien Umgang miteinander sowie die Konsequenzen bei einem Verstoß gegen diese Regeln festgelegt sind, wird in die jeweiligen Sprachen der BewohnerInnen übersetzt, ist leicht verständlich aufbereitet und in kinderfreundlichen Versionen verfügbar. Die Hausordnung wird allen BewohnerInnen bei Ankunft erklärt und muss von ihnen unterschrieben werden.

Die BewohnerInnen müssen in verständlicher, einfacher Sprache über die Verfahrensweise informiert werden, z.B. auch in Form von Piktogrammen, um sicher zu stellen, dass auch Kinder bzw. Erwachsene, die kaum alphabetisiert sind, sowie Personen mit Behinderung diese verstehen.

Ständige Ansprechpersonen

Die Trägerorganisation bzw. die Einrichtung legt ständige Ansprechpersonen für alle Fragen des Schutzes von Kindern und Jugendlichen fest. Diese Ansprechpersonen, die einschlägige Qualifikation im Kinderschutz nachzuweisen haben, unterstützen die Leitung bei der Entwicklung, Umsetzung sowie beim Monitoring des Schutzkonzepts.

Beschwerdestelle

Die Einrichtung entwickelt Beschwerdeverfahren gemeinsam mit den BewohnerInnen, einschließlich Kindern und Jugendlichen und etabliert eine interne Beschwerdestelle.

Bauliche Schutzmaßnahmen

Es sollte, unter Berücksichtigung der verschiedenen Formen von Behinderungen und Einschränkungen, eine umfassende barrierefreie Unterbringung von Kindern mit Behinderung geben. In größeren Einrichtungen sollte es mindestens eine getrennte spezifische Toilette für Kinder („Kindertoilette“) geben.

Sanitäreanlagen müssen nach Geschlechtern getrennt, abschließbar und gut beleuchtet sein, sofern familienfremde Personen diese mitbenützen.

Es sollten geeignete Räumlichkeiten verfügbar sein, in denen eine vertrauliche Gesprächsführung ermöglicht wird.

Information verständlich machen und Sprachbarrieren überwinden

Informationen über Rechte, Beratungsangebote und weiterführende Hilfen müssen leicht zugänglich sein und werden altersgerecht, geschlechtssensibel und barrierefrei in allen erforderlichen Sprachen sowie in leicht verständlicher Formulierung kommuniziert.

Die Trägerorganisation bzw. die Leitung der Einrichtung legt Wert auf Transparenz und kommuniziert Kindern bereits bei der Ankunft in der Einrichtung bzw. ehestmöglich in altersgemäßer Form und in einer für Kinder verständlichen Sprache, was ihre Rechte sind und wo und an wen sie Verletzungen ihrer Rechte melden können. Bei Gesprächen muss gewährleistet sein, dass im Bedarfsfall ein/e DolmetscherIn zur Verfügung steht.

Jede Flüchtlingsunterkunft pflegt eine Datenbank der zur Verfügung stehenden DolmetscherInnen, damit diese im Falle eines gewalttätigen Übergriffs oder des Verdachts auf einen solchen kurzfristig hinzugezogen werden können.

Privatsphäre schützen

Ein Wohn- und Lebensumfeld, welches die Privatsphäre der BewohnerInnen schützt, muss gewährleistet werden können, da beengte räumliche Verhältnisse gewalttätige Übergriffe befördern oder begünstigen.

Richtlinien zum Umgang mit Medien und zur Sicherstellung der Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen zum Schutz der Privatsphäre sollen vorliegen und den BewohnerInnen zur Kenntnis gebracht werden. Eine Richtlinie zum Umgang mit sozialen Medien zum Schutze der Privatsphäre soll ebenfalls erarbeitet werden bzw. vorliegen.

Vernetzung und Kooperation auf lokaler Ebene

Die Sicherung des Kindeswohls ist nur durch ein gut funktionierendes Netzwerk mit klaren und verbindlichen Strukturen möglich. Die Einrichtung hat tragfähige Kooperationsstrukturen mit externen Gewaltschutzeinrichtungen wie Kinderschutzzentren, Frauenhäusern sowie mit der Kinder- und Jugendhilfe, KinderärztInnen, der Kinder- und Jugendpsychiatrie, Behörden wie der Gemeinde, Schulen und der Polizei, und Freizeiteinrichtungen, aufzubauen.

Die Einrichtung verfügt über eine Liste geeigneter Kontaktpersonen, Beratungsstellen und Institutionen vor Ort, die für eine weiterführende Unterstützung zur Verfügung stehen.

Checkliste Mindeststandard 3 - Rahmenbedingungen

- Es gibt kinderfreundliche Orte und kinderspezifische Angebote (z.B. Lernhilfe, Freizeitgestaltung).*
- Es liegt eine Hausordnung vor, die leicht verständlich und in den jeweiligen Sprachen der BewohnerInnen übersetzt ist.*
- Die Hausordnung muss von jedem/r BewohnerIn unterschrieben werden, wobei sichergestellt ist, dass die Person die Hausordnung verstanden hat.*
- Es gibt einrichtungsinterne, ständige Ansprechpersonen für Kinderschutzfragen, welche von Gewalt betroffene Personen beraten und begleiten.*
- Die Sanitäreinrichtungen sind abschließbar und nach Geschlechtern getrennt.*
- Es gibt barrierefreie Wohn- und Gemeinschaftsbereiche.*
- Die Einrichtung verfügt über ein - auch für Kinder - leicht zugängliches, mehrsprachiges Informationsangebot zu Kinderschutz.*
- Die Richtlinie zum Umgang mit Medien ist allen MitarbeiterInnen bekannt.*
- Die Einrichtung hat eine Kontaktliste mit verfügbaren DolmetscherInnen.*
- Die Einrichtung hat tragfähige Kooperationsstrukturen mit externen Gewaltschutzeinrichtungen aufgebaut.*

Mindeststandard 4

Prävention von Gewalt

Siehe Glossar zu unterschiedlichen Formen von Gewalt und Gefährdungssituationen.

Präventive Maßnahmen sollen den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt in Betreuungseinrichtungen gewährleisten. Hier wird zwischen primärer und sekundärer Prävention unterschieden.

Primärprävention

Primärprävention umfasst allgemeine Maßnahmen um Vorfälle und Übergriffe zu verhindern und die Schutzfaktoren zu stärken. Dabei sollten die grundlegenden Ursachen von Gewalt und Vernachlässigung berücksichtigt werden, um die Risikofaktoren zu reduzieren.

Wichtige primärpräventive Maßnahmen betreffen Personalentwicklung und Personalmanagement (Standard 2). Zudem sollen auch Kinder, Eltern und andere BewohnerInnen der Einrichtung über das Schutzkonzept sowie Kinderrechte und Kinderschutz generell informiert bzw. aufgeklärt werden. Ruckzugsräume, peer-to-peer counselling, Selbstvertretungsgruppen, formalisierte Formen der Beteiligung (z.B. Kinderrat) oder Freizeitaktivitäten sind auch mögliche Maßnahmen.

Kurse und Beratungsangebote für Kinder und Jugendliche in Einrichtungen sollen folgende Themen beinhalten (intern oder extern vermittelt):

- Kinderrechte;
- Formen von Gewalt und Umgang mit Gewalt;
- Gleichstellung von Frauen und Männern bzw. Mädchen und Buben;
- Gewaltfreie Konfliktlösung bzw. gewaltfreier Umgang;
- Möglichkeiten des Rechtsschutzes, Beratung und Beschwerde; und
- Sexualpädagogik.

Im Hinblick auf eine **unterstützende Elternarbeit** werden Kurse für Eltern und Obsorgeberechtigte oder andere Bezugspersonen angeboten, die insbesondere folgende Themen beinhalten (intern oder extern vermittelt):

- Gewaltfreie Erziehung, Kommunikation und Konfliktlösung;
- Kinderrechte und Schutz vor Gewalt in Österreich allgemein;
- Geschlechtersensible Erziehung und Gleichstellung von Mann und Frau; und
- Schutzkonzept der Einrichtung/Trägerorganisation.

Sekundäre Prävention

Sekundärprävention hat die Aufgabe, bei identifizierten Risikogruppen vorbeugende Maßnahmen zu treffen. Sie wird durch Strategien umgesetzt, die das Risiko für besonders gefährdete Gruppen von Kindern minimieren.

Zugang zu Krisenzentren

Prävention kann nur gelingen, wenn entsprechende Unterstützungsstrukturen vorhanden sind. Im Falle von psychoemotionalen Krisensituationen von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung ist es wichtig, ihnen Zugang zu Krisenzentren und anderen externen Angeboten zu gewähren. Während der Abklärungsphase soll seitens der Einrichtung Sorge getragen werden, dass der Platz in der Einrichtung erhalten bleibt.

Fachgerechte Therapie

Für Kinder und Jugendliche mit psychologischen und psychiatrischen Indikationen wird der Zugang zu regelmäßigen bedarfsorientierten psychosozialen und psychiatrischen therapeutischen Maßnahmen unterstützt.

Regeltreffen mit der Kinder- und Jugendhilfe

Um eine systematische Betreuung der Kinder und eine gute Zusammenarbeit zwischen der Einrichtung und der Kinder- und Jugendhilfe sicherzustellen, sind regelmäßige Treffen zu organisieren.

Checkliste Mindeststandard 4 - Prävention von Gewalt

- Die Einrichtung hat ein Konzept zur Weiterbildung und Sensibilisierung der MitarbeiterInnen verankert, das auch Freiwillige berücksichtigt.*
- Es gibt Kursangebote zu Kinderrechten und Gewaltprävention für Kinder und Jugendliche.*
- Kursangebote zu Gewaltprävention für Eltern werden angeboten.*
- Zugang zu Krisenzentren und fachgerechte Therapie ist gewährleistet.*
- Mit der zuständigen Kinder- und Jugendhilfe findet regelmäßiger Austausch statt.*

Mindeststandard 5

Umgang mit Gewalt und Gefährdungssituationen

Siehe Glossar für die Formen von Gewalt und Gefährdungssituationen

In der Einrichtung werden interne ständige Ansprechpersonen (siehe Standard 6) und eine externe Anlaufstelle (z.B. Kinder- und Jugendanwaltschaft des Landes, Kinderschutzzentren und Hotline 147 Rat auf Draht) bekannt gemacht, an die sich alle Personen bei Bedarf vertraulich wenden können. Zusätzlich müssen in den Einrichtungen aktualisierte Listen mit relevanten Kontakten zu externen Stellen vorliegen.

Standardisierte Verfahrensweise bei Gewalt und Verdacht auf Gewalt

Jeder Verdacht auf Gewalt und jeder Gewaltvorfall ist ernst zu nehmen und zu verfolgen. Die Leitung der Einrichtung und alle MitarbeiterInnen und Freiwillige, die regelmäßig die Einrichtung unterstützen, kennen die standardisierten Verfahren, die einzuleitenden Schritte und die konkreten AnsprechpartnerInnen.

Wenn MitarbeiterInnen oder Freiwillige Kenntnis von Gewaltverdacht oder Gewaltvorfällen erlangen, besteht die Verpflichtung, dies der/dem Vorgesetzten zu melden. Ist diese/r selber in den Fall involviert, ist die/der jeweils nächsthöhere Vorgesetzte zu informieren. Auf Wunsch und nach Möglichkeit wird dem/der MitarbeiterIn Vertraulichkeit über die Informationsquelle gewährleistet. BewohnerInnen und Kinder können ebenfalls Gewaltverdacht oder Gewaltvorfälle melden (z.B. durch die Beschwerdestelle oder die Ansprechperson).

Die zuständige Ansprechperson ist zu involvieren, damit sie dem Verdacht intern nachgehen und Ausmaß, Schwere und Konkretheit abschätzen kann.

Bei der Einschätzung der Gefährdungslage ist immer das Vieraugenprinzip zu berücksichtigen. Eine externe Unterstützung (z.B. Kinderschutzzentrum, Kinder- und Jugendanwaltschaft der Länder) muss ebenfalls beigezogen werden. Die ständige Ansprechperson leitet gemeinsam mit der Leitung der Einrichtung folgende notwendige Schritte ein:

- Schutz und Sicherheit für das betroffene Kind und Abklärung psychosozialer Bedürfnisse des Kindes;
- Räumliche Trennung von dem/r TäterIn (Das Kind muss unmittelbar nach Bekanntwerden gewalttätiger Handlungen an einen sicheren Ort gebracht werden. Allenfalls ist es notwendig, dass das Kind mit seiner Familie in einer anderen Einrichtung untergebracht wird.);
- Weitere Abklärung der Umstände, einschließlich Gespräche mit dem betroffenen Kind und jener Person, die im Verdacht steht;
- Abstimmung weiterer Schritte gemeinsam mit der Leitung;
- Die ständige Ansprechperson stimmt alle Schritte mit dem betroffenen Kind ab;

- Meldung an die Kinder- und Jugendhilfe (Mitteilungspflicht) entsprechend der rechtlichen Voraussetzungen;⁶
- Entscheidung betreffend Anzeige bei der Polizei.

Beteiligung des Kindes

Die Meinung des betroffenen Kindes muss berücksichtigt werden. Gleichzeitig sind betroffene Kinder über die Mitteilungspflichten und mögliche Grenzen der Vertraulichkeit zu informieren.

Vertraulichkeit

Dem Schutzkonzept liegt das Prinzip der Vertraulichkeit zugrunde. Das bedeutet, dass alle Verdachtsvorfälle grundsätzlich vertraulich behandelt werden müssen. Allerdings sind Mitteilungspflichten an die Kinder- und Jugendhilfe zu beachten, wenn Umstände nach § 37 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 vorliegen. (Vgl. Fußnote 6)

MitarbeiterInnen sind gemäß ihrer Dienstverträge zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Rechte der Opfer geltend machen

Es ist wichtig, nach einer Gewalttat die Betroffenen an entsprechend geschulte FachberaterInnen und spezialisierte Fachberatungsstellen und Angebote der Rehabilitation zu vermitteln. Diese werden bei Verfahren vor Gericht auch die Prozessbegleitung sicherstellen.

Unbegründeter Verdacht

Sollte die interne Erhebung in der Organisation und/oder das externe Verfahren zu dem Schluss kommen, dass der Verdacht unbegründet war, müssen alle Beteiligten und alle, die davon wussten, informiert werden, damit der/die zu Unrecht Beschuldigte entlastet wird.

Sollte ein unbegründeter Verdacht aus irgendwelchen Gründen öffentlich gemacht worden sein, muss der/die zu Unrecht Beschuldigte durch eine klare öffentliche Stellungnahme von der Geschäftsleitung entlastet werden.

⁶ Vgl. dazu § 37 Abs. 1 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz: „Ergibt sich in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit der begründete Verdacht, dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist, und kann diese konkrete erhebliche Gefährdung eines bestimmten Kindes oder Jugendlichen anders nicht verhindert werden, ist von [...] Einrichtungen unverzüglich schriftlich Mitteilung an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten.“

***Checkliste Mindeststandard 5 - Umgang mit Gewalt und
Gefährdungssituationen***

- Die Einrichtung hat eine standardisierte Verfahrensweise für Gefährdungen und Verdachtsfälle entwickelt.*
- Die Verfahrensweise ist allen MitarbeiterInnen bekannt.*
- Die Einrichtung hat die Zuständigkeiten klar definiert.*
- Listen von externen Beratungsstellen sind allen zugänglich bzw. liegen auf.*
- Kinder wissen wie und wo sie Gewaltvorfälle melden können. Für Kinder sind die relevanten Informationen in einfacher Sprache und in der Muttersprache vorhanden.*

Mindeststandard 6

Aufsicht, Monitoring und Evaluierung

Aufsicht

Aufsichtspflichten für die zuständigen Organe auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene ergeben sich aus gesetzlichen Regelungen (z.B. Grundversorgungsvereinbarung, -gesetze, Kinder- und Jugendhilferecht) und Vereinbarungen die Trägerschaft der Einrichtungen betreffend; diese sollen die Einhaltung dieser Mindeststandards zum Kinderschutz mitberücksichtigen.

Monitoring

Zuständigkeit

Die Entwicklung und Umsetzung dieser Mindeststandards bedarf eines kontinuierlichen externen Monitorings. Dies ist durch eine unabhängige, weisungsfreie Stelle zu gewährleisten, die in der Lage ist, österreichweit einheitliches Monitoring zu leisten und ihren Fokus auf die Einhaltung von Kinderrechten und Kinderschutz zu legen. Eine nationale Menschenrechtsinstitution ist hier besonders geeignet. Das Monitoring soll auf bereits bestehende Mechanismen aufbauen (z.B. Besuchskommissionen der Volksanwaltschaft, Kinder und Jugendanwaltschaften der Länder).

Das Monitoring von Flüchtlingseinrichtungen ist mit der Einrichtung einer österreichweiten Kinderschutz-Monitoringstelle zu kombinieren. Die Verantwortung des Familienministeriums ist in diesem Rahmen zu klären.

Umfang

Das Monitoring legt den Fokus auf Kinderrechte und Kinderschutz und prüft die Einhaltung der Kinderschutz-Mindeststandards bzw. verfügt hinsichtlich des Umgangs bei Nichterfüllung der Standards.

Vorgehensweise

Das Monitoring erfolgt regelmäßig und wird durch fallabhängige Erfordernisse (z.B. aufgrund von Beschwerden) ergänzt.

Nach den Besuchen werden Berichte inklusive Empfehlungen für Verbesserungen bzw. Hinweise auf Mängel hinsichtlich des Schutzkonzepts an die Einrichtungen weitergeleitet.

Evaluierung

Die Einrichtung verpflichtet sich zu einer regelmäßigen partizipativen Evaluierung der Umsetzung dieser Standards.

MitarbeiterInnen, Freiwilligen und BewohnerInnen (inklusive Kinder und Jugendlichen) sind in die Entwicklung und die Umsetzung der Evaluierung der Schutzkonzepte in geeigneter Weise einzubinden.

Datenerhebung, -auswertung, -verwendung und -schutz

Um Aufsicht, Evaluierung und Monitoring der Schutzkonzepte gewährleisten zu können, bedarf es regelmäßigen Erhebungen von Vorfällen. Fälle von Gewalt und Verdachtsfälle von Gewalt werden standardisiert dokumentiert. Jährlich wird der Umgang mit Gewaltvorfällen mit allen MitarbeiterInnen besprochen.

Die Grundsätze der derzeit gültigen gesetzlichen Datenschutzrichtlinien sind zu beachten. Ein sorgfältiger Umgang mit Daten von Kindern ist notwendig. Diese Daten dürfen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und nach klarem Auftrag des Vorgesetzten weitergegeben werden. Für die Datenerhebung, -speicherung, -übermittlung und -nutzung in den Einrichtungen muss der Schutz personenbezogener Daten gewährleistet sein.

Checkliste Mindeststandard 6 – Aufsicht, Monitoring und Evaluierung

- Eine partizipative Evaluierung des Schutzkonzeptes erfolgt.*
- Die Resultate der Evaluierung werden für eine Anpassung oder Überarbeitung des Schutzkonzeptes genutzt.*
- Die Zuständigkeit für das Monitoring ist klargestellt.*
- Kinderschutz wird als maßgebliches Element in die Qualitätssicherung der Einrichtung und des Trägers integriert.*
- Das geltende Datenschutzrecht ist einzuhalten.*

Glossar/Begriffserläuterungen

Gewalt gegen Kinder (allgemein)

Gewalt verletzt Rechte des Kindes auf körperliche und psychische Integrität. Gewalt gegen Kinder tritt in unterschiedlichsten Formen und Situationen auf und steht in der Regel mit Machtungleichgewicht und Abhängigkeiten in Zusammenhang. Sie kann erfolgen durch Erwachsene, aber auch durch Kinder gegenüber anderen Kindern; sie schließt auch Gewalt von Kindern an sich selbst (z.B. Selbstverletzung) mit ein. Vielfach sind Kinder mehrfachen Formen von Gewalt – auch gleichzeitig - ausgesetzt, teilweise auch in Verbindung mit Ausbeutung von Kindern (Kinderhandel), und mit erhöhtem Risiko bei bestimmten Gruppen von Kindern, z.B. unbegleitete geflüchtete Minderjährige, Mädchen oder Kinder mit Behinderungen. Unzureichende Umsetzung des Gewaltverbots, mangelndes Monitoring und fehlender Rechtsschutz können zu struktureller bzw. institutioneller Gewalt gegen Kinder führen. Die vorliegenden Mindeststandards verwenden einen breiten Gewaltbegriff, dem auch der Art. 19 der UN-Kinderrechtskonvention und der Art. 5 des österreichischen Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern 2011 zugrunde liegen.⁷

Gewaltverbot in Österreich

In Österreich ist der Einsatz jeglicher Form von Gewalt gegen Kinder als Erziehungsmittel in der Familie, in Schulen und Einrichtungen verboten.⁸ Auch wenn gewaltsame Übergriffe vielfach zwischen Privatpersonen erfolgen, trifft den Staat eine Schutzpflicht, im Rahmen seiner Rechtsordnung und weiterer Maßnahmen Übergriffe zu verhindern bzw. Kinder vor weiteren Übergriffen zu schützen, diese aufzuklären und TäterInnen zur Verantwortung zu ziehen. In Österreich finden sich dazu die wichtigsten Grundlagen im Verfassungsrecht (BVG Kinderrechte, Europäische Menschenrechtskonvention), Kindschaftsrecht (Kindeswohl und Gewaltverbot), Kinder- und Jugendhilferecht des Bundes und der Bundesländer (Gefährdungsmeldung, Hilfeplanung), in den Gewaltschutzgesetzen (Wegweisung, Betretungsverbot, einstweilige Verfügung), im Strafrecht (z.B. Körperverletzung, sexueller Missbrauch, Zwangsverheiratung) und in Verfahrensrechten (z.B. Beratung nach Außerstreitgesetz, Opferrechte nach der Strafprozessordnung).

Kinderschutzsysteme

Kinderschutz zielt darauf ab, ein schützendes und stärkendes Lebensumfeld für Kinder zu schaffen, zur Gewährleistung der Kinderrechte auf Schutz vor Gewalt und Ausbeutung. Diese Aufgabe setzt notwendigerweise die Zusammenarbeit verschiedenster Akteure voraus, einschließlich Familie, Kinder- und Jugendhilfe, Gesundheitswesen, Schule, Freizeiteinrichtungen und Polizei. Gesetzliche Mitteilungspflichten bzw. behördliche Anzeigepflichten bei begründetem Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen sollen ein Zusammenwirken dieser Stellen sicherstellen.

Körperliche Gewalt

Absichtliche Anwendung von körperlichem Zwang zum Nachteil des Kindes, unabhängig von der Intensität des Zwangs – sie reicht vom leichten Klaps über Schütteln und schweren Schlägen bis zur Anwendung von Stöcken und anderen Gegenständen.

Im Strafrecht: z.B. §§ 83ff StGB (Körperverletzung)

⁷ Vgl. dazu die Interpretation des UN-Kinderrechteausschuss zu Gewaltformen in, Allgemeine Bemerkungen Nr. 13 (2011) – Das Recht des Kindes auf Freiheit von allen Formen der Gewalt, www.ohchr.org/EN/HRBodies/CRC/; Gewaltdefinitionen mit Österreich-Bezug finden sich auch z.B. auf www.schulpsychologie.at/gewaltpraevention/mobbing/, www.saferinternet.at/cyber-mobbing.

⁸ Siehe dazu für Österreich etwa www.kinderrechte.gv.at, www.gewaltinfo.at.

Sexualisierte Gewalt/sexueller Missbrauch

Verleitung zu bzw. Zwang von Kindern zu sexuellen Handlungen; erfolgt oftmals auch in Verbindung mit sexueller Ausbeutung, z.B. bei der Herstellung und Verbreitung von Missbrauchsbildern im Internet (früher meist als „Kinderpornographie“ bezeichnet).

Im Strafrecht: z.B. §§ 206f (Sexueller Missbrauch von Unmündigen), 212 StGB (Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses)

Psychische Gewalt

Formen der Misshandlung mittels psychischem oder emotionalem Druck, einschließlich Demütigung des Kindes, Beschimpfen, in Furcht versetzen, Ignorieren, Isolieren und Einsperren, Miterleben von häuslicher Gewalt, Stalking, Mobbing/Bullying und Cyberbullying (mithilfe von Informations- und Kommunikationstechnologien, z.B. Sozialen Medien).

Im Strafrecht: z.B. §§ 105 (Nötigung), 107 (gefährliche Drohung), 107b StGB (Fortgesetzte Gewaltausübung)

Vernachlässigung

Das Vorenthalten von Leistungen zur Befriedigung kindlicher Bedürfnisse (physisch, psychisch, emotional, sozial), obwohl die Möglichkeit dazu bestünde; im Extremfall: Aussetzung des Kindes

Im Strafrecht: § 92 StGB (Vernachlässigen unmündiger, jüngerer oder wehrloser Personen)

„Schädliche Praktiken“

Manchmal als „traditionsbedingte“ Formen von Gewalt bezeichnet; umfassen etwa bestimmte Züchtigungspraktiken, weibliche Genitalverstümmelung, Kinderehen/Zwangsverheiratung, Gewalttaten „im Namen der Ehre“.

Im Strafrecht: §§ 106a (Zwangsverheiratung), 90/3 StGB (Genitalverstümmelung)

Kinderhandel

Eine spezifische Form des Menschenhandels; umfasst Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Kindern zum Zweck ihrer Ausbeutung, einschließlich sexueller Ausbeutung, Ausbeutung der Arbeitskraft, durch Bettelei, durch Bestimmung zur Begehung von Straftaten, durch Organentnahme. Auf den Einsatz bestimmter Mittel zur Ermöglichung der Ausbeutung (z.B. Drohung, Täuschung, Machtmissbrauch) kommt es (im Gegensatz zu Erwachsenen) bei Kindern nicht an. Auch eine etwaige „Einwilligung“ der Kinder in die Ausbeutung ist irrelevant.⁹

Im Strafrecht: § 104a/5 StGB (Menschenhandel)

Genderdimension von Gewalt und Ausbeutung

Buben und Mädchen erfahren Gewalt und Ausbeutung in unterschiedlichen Formen, die mit Geschlecht und geschlechtsspezifischen Abhängigkeitsverhältnissen und Situationen in Verbindung stehen, und dementsprechend hinsichtlich der Prävention und des Schutzes berücksichtigt werden müssen.

⁹ Vgl. dazu auch die Handlungsorientierungen zur Identifizierung von und zum Umgang mit potenziellen Opfern von Kinderhandel (BMFJ/Task Force gegen Menschenhandel, 2016).